



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 42 vom 23.10.2024

INHALT

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze Abwasserbeseitigung

Bauordnungsamt

Baugenehmigung Wallensteinstraße 73 u.73a
Korrektur Veröffentlichung vom 16. Oktober

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen
-V-Südwest
-VIII-Ober-/Unterhaunstatt

Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zum Protokoll der
Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft

Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren
Gebäudereinigung

Vollzug der Wassergesetze Abwasserbeseitigung in der Stadt Ingolstadt

Bekanntmachung

In den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt Nr. 39 vom 02.10.2024 wurden die Gebiete in denen für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer eine wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren gem. Art. 70 Abs 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beantragt werden kann, bekanntgemacht. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers musste die Anlage zu dieser Bekanntmachung nochmals überarbeitet werden.

Diese Bekanntmachung vom 02.10.2024 wird aufgehoben.

Es ist nunmehr folgende Bekanntmachung maßgebend:

Für die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG ist bei der Benutzung von Gewässer zur Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in bezeichneten Gebieten (siehe Liste) ein Gutachten eines privaten Sachverständigen (PSW) mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Die bezeichneten Gebiete werden nunmehr in folgende Klassen eingeteilt:

I

Gebiete, die zentral entsorgt werden oder in denen eine zentrale Entsorgung vor Aufnahme der Nutzung vorgesehen ist (z.B. geplante Baugebiete).

Wohnungsbauvorhaben, die innerhalb des zusammenhängend bebauten Bereichs liegen sind zulässig, wenn das Grundstück tatsächlich an die zentrale Anlage angeschlossen wird. Dies ist durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR als Träger der Abwasserbeseitigung anzugeben. Bestehende Anwesen sind an die zentrale Anlage anzuschließen. Kleinkläranlagen sind hier nicht zulässig.

Einzelne Bauvorhaben, die außerhalb des zusammenhängend bebauten Bereichs liegen, können mit einer Kleinkläranlage ausgeführt werden, sofern die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR als Träger der Abwasserbeseitigung schriftlich die Zustimmung erteilt. Das Bauvorhaben ist entsprechend der Klasse III zu behandeln.

II

Gebiete, in denen das Abwasser kurzfristig (ca. 5 Jahre) zentral entsorgt wird und übergangsweise eine Einleitung des gereinigten Abwassers entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt („kurzfristige Übergangslösung“).

Diese Klasse ist mit Ablauf zum 31.12.2022 nicht mehr vorhanden.

III

Gebiete, in denen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR als Träger der Abwasserbeseitigung die Übernahme des Abwassers ablehnen darf, weil eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG); dies sind klassischerweise verstreut liegende Einzelanwesen oder kleine Weiler im ländlichen Raum, die sinnvollerweise über Kleinkläranlagen entsorgt werden.

IV

Gebiete, in denen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR als Träger der Abwasserbeseitigung die Übernahme des Abwassers ablehnen darf, weil derzeit eine Übernahme technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG).

Bauvorhaben, die nicht unter Art. 70 BayWG fallen. Dies sind Bauvorhaben in bereits bestehenden und künftigen Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, sowie in Gebieten mit Altlasten. Die Begutachtung einer Einleitung aus einer Kläranlage obliegt hier dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt. Für die wasserrechtliche Gestattung ist ein Verfahren nach Art. 15 BayWG durchzuführen.

Kleinkläranlagen der Klasse III besitzen immer die Anforderung der Reinigungsklasse C, sofern dies nicht anders in der Spalte „Anforderung“ vermerkt ist. Solche Anforderungen können u.a. sein:

Ablaufklasse:

N	zusätzl. Nitrifikation
D	zusätzl. Denitrifikation
+P	zusätzl. Phosphorelimination
+H	zusätzl. Hygienisierung

bei

- Einleitungen in abflussschwache oder stehende Gewässer oder
- Einleitungen in oberirdische Gewässer mit besonderen hygienischen Anforderungen oder
- Einleitungen in das Grundwasser bei erhöhten Nitratbelastungen bei besonderen hygienischen Anforderungen (z.B. in WSG) oder in Karstgebieten

Die Klassenaufteilungen für die einzelnen Stadtteile oder Anwesen finden Sie in der Anlage dieser Bekanntmachung.

Anforderung an die Abwasserbeseitigung

Die Abwässer sind vor Einleitung in einen Vorfluter bzw. vor der Versickerung sowohl in einer mechanischen Behandlungsstufe, als auch in einer biologischen Behandlungsstufe zu reinigen. Zu den mechanischen Behandlungsstufen zählen die Mehrkammer-Absetzgruben und die Mehrkammerausfallgruben. Die jeweils erforderliche mechanische Behandlungsstufe ist von der nachgeschalteten biologischen Behandlungsstufe abhängig.

Die Einleitung des gereinigten Abwassers hat in ein oberirdisches Fließgewässer zu erfolgen. Einleitungen in Gräben mit nicht ständiger Wasserführung (gemeint sind hier Gräben mit Gewässereigenschaften) sind zu vermeiden. Sollte kein geeignetes Fließgewässer zur Verfügung stehen und die Einleitung in einen Graben mit nicht ständiger Wasserführung erfolgen, so ist dies möglich, wenn

- die Einleitung außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche liegt und
- die Behandlung des Abwassers mittels Kleinkläranlagen der Ablaufklasse D erfolgt.

Weiterhin sind Einleitungen in stehende Gewässer bzw. im unmittelbaren Einzugsgebiet stehender Gewässer (=Fließstrecke unter einem Kilometer von der Abwassereinleitung bis zur Einmündung in das stehende Gewässer) grundsätzlich zu vermeiden.

Die Sickeranlagen nach den vollbiologischen Kleinkläranlagen sind durch den Planer hinsichtlich des Vorhandenseins einer natürlichen gewachsenen Mindestfilterschichtmächtigkeit (Abstand Unterkannte Sickeranlage und mittlerem höchstem Grundwasserstand) zu prüfen. Die hierzu einschlägigen technischen Regeln sind einzuhalten.

Sollte dies aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen (Nachweis erforderlich) im Einzelfall nicht vermieden werden können, so ist dies möglich, wenn die Behandlung des Abwassers mittels Kleinkläranlagen der Ablaufklasse C, N,P, +H erfolgt.

Eine Einleitung in den Untergrund ist nur dann möglich, wenn nachweislich eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich ist und der Untergrund auch versickerungsfähig ist (Nachweis der Versickerungsfähigkeit ist mit beizulegen).

Sollte auch eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das Anwesen an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Weitere Hinweise für Bauherren und Planfertiger zum sachgemäßen Bau und Betrieb von privaten

Abwasserbehandlungsanlagen können der Broschüre „Abwasserbehandlung von Einzelanwesen“ (Stand Juli 2023) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt entnommen werden.

Für alle Kleinkläranlagen gilt:

- Nach dem Bau der Kleinkläranlage ist eine Bestätigung eines PSW über die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen (Art. 61 BayWG).
- Die Betreiber von Kleinkläranlagen müssen deren Funktionstüchtigkeit, Kontrolle, Wartung und Mängelbeseitigung regelmäßig durch einen PSW prüfen und bescheinigen lassen (Art. 60 BayWG).

In landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, bleibt davon und von der Gebietskennzeichnung unberührt (Art. 41 Bayerische Bauordnung).

Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Wagnerwirtsgasse 8, Zimmer 107, 85049 Ingolstadt, (Tel. 0841/305-2575) eingeholt werden.

Die Anforderungen wurden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und nach Anhörung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR als Träger der Abwasserbesetzung festgelegt.

Birgit Müller
Leiterin Umweltamt

Fortsetzung nächste Seite

Abwasserbeseitigung in der Stadt Ingolstadt					Blatt: 1
Ortsteile	Klassen				Anforderung
	I	II	III	IV	
Ingolstadt	X				
- Kothauer Str. 169			X		
- Kothauer Str. 170			X		
- Kothauer Str. 180			X		
- Baggerweg 2			X		
- Sebastian-Kneipp-Str. 15			X		
- Rechbergstr. 1			X		
- Fl. Nr. 6752/9 (ESV-Segelheim)			X		
Dünzlau	X				
- Heindlmühlenweg (Fl. Nr. 591)			X		
Einbogen 1			X		
Einbogen 2			X		
Einbogen 2 a			X		
Einbogen 3			X		
Einbogen 4			X		
Einbogen 5			X		
Einbogen 7			X		
Etting	X				
- Adlmannsberg 7			X		
- In der Karm 1			X		
- Rohrmühle 1			X		
- Fl. Nr. 300 Hochseilgarten				X	

Feldkirchen	X				
- Akeleistr. 15			X		
- Im Roding (Fl. Nr. 1887)			X		
Friedrichshofen	X				
Gerolfing	X				
- Zum Fleckviehhof 1			X		
- Ochsenmühle 2 u. 4			X		
- Gerolfstr. 85			X		
- Milanweg 3			X		
Hagau	X				
Haunwöhr	X				
- Hagauer Str. 3 ½			X		
- Stauseestr. 20			X		
- Stauseestr. 21 - 27			X		
Heindlmühle	X				
Hennenbühl	X				
- Hennenbühlstr. 1			X		
Herrenschwaige 1			X		
Herrenschwaige 2			X		
Herrenschwaige 3			X		
Hundszell	X				
- Buschlettenweg 2			X		
Irgertsheim	X				
- Irgertsheimer Straße 39			X		
Knoglersfreude	X				
Kothau	X				
- Fliederstr. 36			X		
- Mohnstr 3			X		
- Mohnstr. 5			X		
- Mohnstr. 7			X		
Mailing	X				
- Haunstädter Str. 2a			X		
- Moosmüllerweg 33 u. 35			X		

- Bayernwerkstr. 51			X		
Mühlhausen	X				
Niederfeld	X				
- Rosenwirth 1			X		
Oberbrunnenreuth	X				
- Eulerfeld 1			X		
Oberhaunstadt	X				
- Am Weinberg 1				X	
- Am Weinberg 3				X	
Pettenhofen	X				
Ringsee	X				
Rothenthurm	X				
- Niederstimmer Str. 10			X		
- Niederstimmer Str. 12			X		
- Niederstimmer Str. 14			X		
- Niederstimmer Str. 22a			X		
- Niederstimmer Str. 24			X		
Samhof	X				
Samholz	X				
Schaumühle 1			X		
Schaumühle 2			X		
Schaumühle 3			X		
Schmalzbuckel	X				
Schmidtmühle	X				
Seehof	X				
Sonnenbrücke 1			X		
Sonnenbrücke 2			X		
Spitalhof	X				
Spitzlmühle 1			X		
Unsernherrn	X				
- Brückenweg 9			X		
- Dorfstr. 42			X		
- Kranichstr. 30			X		

- Münchener Str. 310			X		
- Habichtstr. 12			X		
Unterbrunnenreuth	X				
- Georg-Heiß-Straße 101 und 101a			X		
Unterhaunstadt	X				
Winden	X				
- Bofzheim 1			X		
- Glöckelweg 12			X		
- Hirthausweg 50			X		
Zuchering	X				
- Birkenschwaige 1			X		
- Am Gländ 3			X		
- Am Gländ 5			X		
- Am Gländ 9			X		
- Am Gländ 13			X		
- Am Gländ 15			X		
- Am Gländ 17			X		
- Karlskroner Str. 58			X		
- Karlskroner Str. 60			X		
- Karlskroner Str. 61			X		
- Karlskroner Str. 71			X		
- Weicheringer Str. 170			X		

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt
vom 10.10.2024 (Az.:01520-24)**

Vorhaben/Betreff: Neubau eines 10-Fam-Wohnhauses mit 2 Eingängen, TG, 4 Stellplätzen und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Wallensteinstraße 73, 73a
Gemarkung: Unsernherrn Flur-Nr.: 298

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 10.10.2024). Geplant ist der Neubau eines 10-Fam-Wohnhauses mit 2 Eingängen, TG, 4 Stellplätzen und Freiflächenplan. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an

bauordnungsamt@ingolstadt.de

Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift:

Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt, Bauordnungsamt

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
V – Südwest**

Am Dienstag, 29.10.2024 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt.

Veranstaltungsort: Vereinsheim SV Haunwöhr, Langgasse, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift vom 24.09.2024
2. Antwortschreiben der Stadt und Informationen aus der Verwaltung
 - 2.1. Mitteilung über den Baubeginn Kanalsanierung Zeppelin-, Spitalhof- und Härtingerstraße
 - 2.2. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ingolstadt mit integriertem Landschaftsplan 2024-05-006
 - 2.3. Zwischenbericht bezüglich 2024-05-007 Änderung des Flächennutzungsplanes - Aktueller Stand Parkplätze Kleingartenanlage
3. Bürgeranliegen
 - 3.1. Verkehrssituation am Schulzentrum Südwest
 - 3.2. Aktuelle Linienführung der Buslinie 10
 - 3.3. Lärmbelästigung am SV Haunwöhr
4. Bürgerhaushalt
 - 4.1. Bürgerhaushalt 2024
 - 4.2. Bürgerhaushalt 2025
5. Verschiedenes

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende

Claudia Majehrke

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
VIII – Ober-/Unterhaunstadt**

Am Dienstag, 29.10.2024, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt.

Sitzungsort: Gasthof Treffer, Deschinger Str. 7, 85055 Ingolstadt/Unterhaunstadt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Nicht öffentliche Beratung/Beschlussfassung darüber, welche Tagesordnungspunkte

- in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.
3. Protokoll der BZA-Sitzung 05/2024 vom 21.10.2024:
Genehmigung
 4. Stadtteilpark am Augrabener:
Errichtung eines Kleinspielfeldes
 5. Altes Schulhaus Oberhaunstadt / weitere Nutzungsmöglichkeit
 6. Lärmaktionsplan 2024 / Entwurf
 7. Parkregelung Siegertstraße und Nuserstraße / Anhörung
 8. Mitteilungen der Verwaltung
 9. Sonstiges

Tel. (0841) 305-2450, E-Mail vergabe@ingolstadt.de.
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de/

Bezirksausschussvorsitzender
Michael Kraus

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Bekanntmachung

Bezugnehmend auf das Protokoll zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt vom 20.10.2024 wird unter Punkt 2 der Tagesordnung ausgeführt:

Punkt 2: Beschlussfassung über die Verwendung und Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2025/2026:

Beschluss: Der Reinertrag des Jagdschillings für das Jagdjahr 2025/2026 wird wie bisher an die Ortsteilgemeinschaften zweckgebunden für den Wegebau und nicht an den einzelnen Jagdgenossen

Stadt Ingolstadt,
Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Gebäudereinigung:

- Bürgerhaus Alte Post und Neuburger Kasten, Nr. 664-0016-2024-L-IN

Einreichungstermin: 18.11.2024 um 11:15 Uhr

- mehrere Kindergärten und Krippen, Nr. 664-0024-2024-F-IN

Einreichungstermin: 18.11.2024 um 11:45 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt.

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr.

Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannte Fassung.